§ 2

h) PsychThV. Nach den Neuregelungen der Ausbildung in der Psychotherapie durch das Psychotherapeutengesetz vom 16.6.1998 (BGBl. I 1311) wurde die Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für Psychotherapie und Kinder- und Jugendpsychotherapie (PsychThV) vom 27.7.2000 (BGBl. I 1237) geschaffen. Darin ist vorgesehen, dass Auszubildenden an staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungsstätten iSd § 6 des Psychotherapeutengesetzes wie Studierende an Hochschulen gefördert werden können

2. Schulversucheregelung (Abs. 3 Nr. 2)

Nach Abs. 3 Nr. 2 wurde bisher lediglich die Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten, an denen Schulversuche durchgeführt werden (SchulversucheV) vom 27.6.1979 (BGBl. I 834) erlassen. Von der SchulversucheV werden Ausbildungsstätten erfasst, in denen Schüler zu Abschlüssen in der Sekundarstufe II geführt werden, ohne dass eine Zuordnung zu den in Abs. 1 aufgeführten Ausbildungsstätten möglich wäre (§ 1 Abs. 1 Nr. 1). Die Auszubildenden erhalten Förderung wie Schüler an Berufsaufbauschulen, wenn sie "überwiegend in Kursen unterrichtet werden", deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mehrjährige Erwerbstätigkeit voraussetzt. Ist das nicht der Fall, so ist zu differenzieren: In der Jahrgangsstufe 10 erfolgt eine Förderung wie bei Schülern von Berufsfachschulen, in der Jahrgangsstufe 11 wie bei Schülern an allgemein bildenden Schulen. Bei letzteren kommt in den letzten beiden Jahren eines mindestens dreijährigen Besuchs auch eine Förderung nach den Regelungen für Berufsfachschulen in Betracht, wenn ein berufsqualifizierender Abschluss vermittelt wird.

Unter § 1 Abs. 1 Nr. 2 SchulversucheV fallen staatliche Einrichtungen mit 87 Pilotcharakter, die in einem einheitlichen vierjährigen Ausbildungsgang nicht nur auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vorbereiten, sondern zugleich auch bereits Studieninhalte der Eingangssemester wissenschaftlicher Hochschulen vermitteln. Hier erfolgt die Förderung in den ersten drei Ausbildungsjahren wie bei Schülern an allgemein bildenden Schulen, also nur unter den besonderen Schülerförderungsvoraussetzungen des Abs. 1a, im letzten, dem vierten Ausbildungsjahr dagegen schon wie bei Studierenden an Hochschulen.

VII. Ausbildungsstätten in den neuen Ländern

Nur noch in Ausnahmefällen, etwa für die Förderungsfähigkeit von Zweitausbildungen oder für die Überschreitung der Altersgrenze, kann die Einordnung von solchen Ausbildungsstätten in den neuen Bundesländern noch eine Rolle spielen, die dem in § 2 zugrunde gelegten System von Schulformen in der Vergangenheit nicht entsprochen haben. Da das DDR-Bildungssystem mit dem in der alten Bundesrepublik nicht identisch war (siehe Anweiler ua, Vergleich von Bildung und Erziehung in der BRD und in der DDR, Materialien zur Lage der Nation, hrsg. vom Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen, 1990), lassen sich die Ausbildungsstätten und Ausbildungsgänge in den neuen Ländern nicht immer ohne weiteres den vom Gesetz in den Abs. 1 genannten und nach Abs. 3 einbezogenen Ausbildungsstättenarten nach Art und Inhalt zuordnen. Dabei ist davon auszugehen, dass es sich bei den im Beitrittsgebiet betriebenen

Ausbildungsstätten um **öffentliche Einrichtungen** iSd Abs. 1 Satz 2 gehandelt hat

1. Oberschulen (POS, EOS)

89 Die polytechnische Oberschule (POS) und die Klassen der Erweiterten Oberschule (EOS) z\u00e4hlen trotz des zum Teil beruflich orientierten polytechnischen Unterrichts zu den allgemein bildenden Schulen iSd Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. Gleiches gilt f\u00fcr die zehnklassigen Sonderschulen (hierzu n\u00e4her Hammer in G\u00fcnther ua, Das Bildungswesen in der DDR, 3. Aufl. 1989, S. 74) und f\u00fcir die vielen unterschiedlichen Spezialschulen und -klassen, in denen einzelne F\u00e4cher wie zB Mathematik, Musik, Fremdsprachen, Naturwissenschaften und Sport im Vordergrund standen.

2. Facharbeiterausbildungen

Während die **zweijährige Facharbeiterausbildung** in Betrieb und Berufsschule eindeutig dem beruflichen Bildungswesen zuzuordnen ist, wirft die Einordnung der **dreijährigen Facharbeiterausbildung** mit Abitur wegen der hohen schulischen Anteile (399 von 669 Tagen insgesamt) Probleme auf. Hier kommt eine Einordnung als Berufsfachschule, die eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, in Betracht (Abs. 1 S. 1 Nr. 2). Die Ausbildung zur Krippenerzieherin wurde als Ausbildung an einer Fachschule iSv Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 angesehen (VG Potsdam LKV 2001, 230).

3. Ingenieur- und Fachschulen

91 Das Ingenieur- und Fachschulwesen in der DDR befand sich seit Mitte der achtziger Jahre in einer Phase der Neuorientierung, die zum Zeitpunkt des Beitritts noch nicht abgeschlossen war (vgl. Schäfer in Anweiler ua S. 340 ff.). Ein Teil der Ingenieurschulen wurde in Fachhochschulen umgewandelt oder bestehenden Hochschulen angegliedert; die übrigen behielten ihren Fachschulstatus. Ähnlich wie in den alten Ländern sind zwei Arten von Fachschulausbildungen zu unterscheiden: Die erste dauert idR drei Jahre und schließt direkt an die zehnklassige Oberschule an, setzt also eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraus; sie ist zu den Fachschulen iSd Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zu rechnen, weil sie den erforderlichen berufsqualifizierenden Abschluss vermittelt. Die zweite setzt außerdem eine Facharbeiterqualifikation, also eine abgeschlossene Berufsausbildung, voraus und gehört damit zu den Fachschulen iSd Abs. 1 Satz 1 Nr. 3. Zur ersten Gruppe zählen vor allem die Fachschulen für die medizinischen Hilfsberufe sowie die pädagogischen Fachschulen, zur zweiten überwiegend die technisch, wirtschaftlich oder künstlerisch ausgerichteten Fachschulen. Jedoch kommt es für die Zuordnung maßgeblich nicht auf die Fachrichtung, sondern darauf an, ob eine abgeschlossene Berufsausbildung vorausgesetzt wird oder nicht.

4. Betriebs- und Dorfakademien

92 Überwiegend der beruflichen Weiterbildung dienten die seinerzeit bestehenden Betriebs- und Dorfakademien. Ähnlich wie die Betriebsschulen hatten sie aber die unterschiedlichsten Funktionen im Bildungssystem der ehemaligen DDR zu erfüllen. Teilweise fungierten sie auch als Außenstellen von Fachschulen. Deshalb

§ 2

kommt es für die Zuordnung der an diesen Ausbildungsstätten absolvierten Ausbildungen maßgeblich auf deren konkrete Ausgestaltung an.

5. Abiturlehrgänge

Die an Volkshochschulen und anderen Bildungseinrichtungen durchgeführten 93 Abiturlehrgänge sind wie Vorkurse zu behandeln, die die Zulassung zu einer Hochschule ermöglichen oder vorbereiten. Nach § 2 Buchst. b und c VorkursV ist danach zu unterscheiden, ob die Lehrgänge eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mehrjährige Berufsausbildung voraussetzen (dann Förderung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wie Schüler an Berufsaufbauschulen) oder nicht (dann Förderung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wie Schüler an allgemein bildenden Schulen unter den Voraussetzungen des Abs. 1a). Es ist davon auszugehen, dass die vor dem Beitritt in der ehemaligen DDR durchgeführten Abiturlehrgänge sämtlich die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 S. 1 VorkursV erfüllten.

6. Hochschulen

Keine besonderen Probleme ergeben sich bei den Hochschulen (Universitäten, 94 Hochschulen, Fachhochschulen) im Beitrittsgebiet. Sie sind Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 zuzuordnen. Man wird davon auszugehen haben, dass es sich bei den in der ehemaligen DDR vor dem Beitritt betriebenen Hochschulen um staatliche Hochschulen iSd Abs. 1 Satz 3 bzw. Abs. 2 (hierzu → Rn. 38, 41) gehandelt hat. Eine Unterscheidung von staatlichen und nichtstaatlichen, aber öffentlichen Hochschulen würde dem seinerzeitigen Bildungssystem in der DDR nicht gerecht werden.

VIII. Förderung von Praktika (Abs. 4)

Im Grundsatz förderungsfähig ist die Teilnahme an einem Praktikum, wenn 95 auch die Ausbildung gefördert werden kann, zu der das Praktikum gehört. Durch das 12. BAföGÄndG wurde Abs. 4 um Satz 2 ergänzt, wonach ein Praktikum, welches im Zusammenhang mit dem Besuch einer Ausbildungsstätte iSd Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 verlangt wird, nur förderungsfähig ist, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt (zum Wohnen bei den Eltern → Rn. 54).

1. Begriff des Praktikums

Praktikum iSd Abs. 4 ist eine **fachpraktische Ausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte**, durch deren schulischen Charakter die Ausbildung entscheidend geprägt wird. Praktika können in Unternehmen, Betrieben und überbetrieblichen Einrichtungen, insbes. Werkstätten und Verwaltungsbehörden absolviert werden. Wird die fachpraktische Ausbildung innerhalb von Einrichtungen einer Ausbildungsstätte iSd Abs. 1–3 absolviert, so wird dieser Teil der Ausbildung schon nach den allgemeinen Bestimmungen gefördert, ohne dass es einer Prüfung der besonderen Voraussetzungen des Abs. 4 bedarf. Ist die Teilnahme an einem Praktikum nach Abs. 4 förderungsfähig, so führt dies nicht zu einer Verlängerung der Förderungshöchstdauer der Gesamtausbildung um die Zeit des geforderten Praktikums. Die Förderungshöchstdauer richtet sich mittlerweile nach der Regelstudienzeit iSd HRG und schließt erforderliche Praktika ein. Es kommt deshalb nicht

darauf an, ob der Auszubildende das Praktikum während der übrigen Ausbildung gleichsam nebenher oder während der Semesterferien absolviert.

Die Qualifizierung berufspraktischer Zeiten als Praktikum iSd Abs. 4 setzt voraus, dass die gesamte Ausbildung im Übrigen durch den Besuch einer Ausbildungsstätte iSd Abs. 1–3 geprägt ist. Die berufspraktische Tätigkeit darf also nach Art und Ausmaß die für die gesamte Ausbildung prägende Bedeutung des Besuchs der Ausbildungsstätte nicht beseitigen, anderenfalls entfällt die Förderungsfähigkeit der gesamten Ausbildung (BVerwG FamRZ 1982, 537; FamRZ 1980, 1168). Entscheidend hierfür ist, dass das Schwergewicht der Gesamtausbildung auf dem Besuch der Ausbildungsstätte und nicht auf dem Erwerb berufspraktischer Erfahrungen liegt. Die Dauer der geförderten berufspraktischen Zeiten ist (nur) ein Anhaltspunkt für deren Bedeutung. Darüber hinaus kommt es darauf an, wodurch die spätere Berufsqualifikation ihre Prägung erhält. Der Besuch der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung in Kiel ist für den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Verwaltungsdienst prägend (BVerwG FamRZ 1982, 537).

2. Zusammenhang mit dem Besuch einer Ausbildungsstätte

Voraussetzung ist nach Abs. 4, dass das Praktikum im Zusammenhang mit dem (förderungsfähigen) Besuch einer Ausbildungsstätte gefordert wird. Dies ist der Fall, wenn es als Teil des jeweiligen Ausbildungskonzepts der Vorbereitung oder Ergänzung einer Ausbildung an einer Ausbildungsstätte nach den Abs. 1-3 dient (Tz. 2.4.1 VwV). Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Praktikum zeitlich vor, während oder nach dem schulischen Teil der Ausbildung abzuleisten ist (OVG Koblenz FamRZ 1991, 1118; Tz. 2.4.2 VwV). Der notwendige inhaltliche Zusammenhang wird allerdings nicht allein schon dadurch begründet, dass eine bestimmte Berufstätigkeit oder fachpraktische Zeit Zugangsvoraussetzung für eine bestimmte Ausbildung ist (OVG Koblenz FamRZ 1984, 1162; VGH München FamRZ 1978, 283), ebenso wenig dadurch, dass für eine Berufsqualifizierung nach Abschluss der Ausbildung an einer der fraglichen Ausbildungsstätten eine bestimmte Zeit praktischer Berufserfahrung bzw. Berufstätigkeit erforderlich ist (Rothe/Blanke/Fischer Rn. 25). Hinzukommen muss vielmehr in jedem Fall ein funktionaler und inhaltlicher Zusammenhang mit der Ausbildung an der Ausbildungsstätte selbst. Ein solcher Zusammenhang fehlt zB bei den nach der Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung geforderten Fahrzeiten nach einer Ausbildung zum Schiffsoffizier.

3. Regelung in Ausbildungsbestimmungen

Das Erfordernis des funktionalen Zusammenhangs kommt auch darin zum Ausdruck, dass der Inhalt des Praktikums "in Ausbildungsbestimmungen geregelt" sein muss. Wird das Praktikum unter diesen Voraussetzungen nach dem Erwerb der Hochschul- oder Fachhochschulreife als Zugangsvoraussetzung zum Studium einer bestimmten Fachrichtung oder als Prüfungsvoraussetzung gefordert, so steht es im Zusammenhang mit der beabsichtigten Ausbildung an der Hochschule, wie zB das Praktikum für die Diplomingenieure und das Praktikum für das Fachhochschulstudium, welches nach dem Abitur oder nach dem Fachoberschulabschluss zu absolvieren ist (Tz. 2.4.8 VwV). Ergänzt das Praktikum eine Schulausbildung, deren Abschluss allein zum Besuch einer anderen Schule oder Hochschule noch nicht berechtigt (zB Abschluss der 12. Klasse einer weiterführenden allgemein bildenden Schule oder der Höheren Handelsschule für das Fachhochschulstu-

§ 2

dium), so kommt es für die Frage, ob es mit der bereits absolvierten oder mit der angestrebten Ausbildung in Zusammenhang steht, auf die organisatorische Verbindung entweder mit der zuvor besuchten oder der neuen Ausbildungsstätte an, insbesondere darauf, in den Ausbildungsbestimmungen iSd Abs. 4 welcher der beiden Ausbildungsstätten es geregelt ist. Tz. 2.4.9 VwV, wonach das Praktikum stets im Zusammenhang mit der zuvor besuchten Ausbildungsstätte steht, findet im Gesetz keine Stütze (OVG Berlin-Brandenburg BeckRS 2012, 54955).

a) "Gefordert". "Gefordert" wird die Teilnahme an einem Praktikum dann, wenn es die einzige Möglichkeit oder eine von mehreren zwingend vorgeschriebenen Möglichkeiten der Vorbereitung oder Ergänzung der Ausbildung ist (Tz. 2.4.3 VwV). Entscheidend hierfür sind die jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Es reicht also nicht aus, dass das Praktikum für den Berufsabschluss lediglich förderlich ist oder dass es die Aufnahmechancen an einer Ausbildungsstätte erhöht. Sehen die Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen zwar ein Praktikum vor Aufnahme der theoretischen Ausbildung vor, lassen sie aber die Nachholung im Laufe der Ausbildungszeit zu, so ändert dies nichts an der Erforderlichkeit des Praktikums iSd Abs. 4; es ist dann unerheblich, wann das Praktikum absolviert wird.

b) Inhaltliche Prüfung. Ein Praktikum kann nach Abs. 4 nur gefördert werden, wenn sein Inhalt in Ausbildungsbestimmungen geregelt ist. Diese Anforderung im letzten Hs. des Abs. 4 wurde durch das 2. BAföGÄndG in das Gesetz eingefügt, um eine schärfere Abgrenzung zu solchen praktischen Tätigkeiten zu erzielen, die zwar als Zulassungsvoraussetzung für eine bestimmte Berufstätigkeit erforderlich sind, weil sie der allgemeinen Einführung in die Arbeitswelt dienen sollen, die aber selbst nicht den Charakter einer geordneten Ausbildung haben (BT-Drs. 7/2098).

Der Inhalt des Praktikums ist dann in Ausbildungsbestimmungen geregelt. 102 wenn die zur Vorbereitung und Ergänzung der Ausbildung nach dem Konzept der Ausbildungsstätte erforderliche fachpraktische Betätigung im Einzelnen nach Zeit und Inhalt bestimmt ist. Es reicht nicht aus, wenn lediglich die Dauer des Praktikums und die Art der Einrichtungen, in denen es abgeleistet werden kann, geregelt ist (VGH Kassel ZFSH/SGB 1986, 407). Es müssen darüber hinaus Lernziele oder Regelungen darüber, welche Fertigkeiten vermittelt werden sollen, festgelegt sein (VGH Kassel FamRZ 1995, 639). Welche Anforderungen dabei an die Genauigkeit der inhaltlichen Regelung des Praktikums zu stellen sind, hängt von der Funktion des Praktikums im Ausbildungskonzept der Ausbildungsstätte ab. Nicht verzichtet werden kann auf die konkrete Beschreibung wenigstens der wesentlichen Inhalte derjenigen praktischen Tätigkeit, die Gegenstand des Praktikums sein soll (VGH Mannheim ESVGH 60, 56). Die inhaltliche Bestimmung muss zudem erkennen lassen, auf welche Ausbildungsinhalte das Praktikum funktional bezogen ist. Fordern die Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen lediglich eine "geeignete praktische Tätigkeit" als Zugangsvoraussetzung, so reicht dies nicht aus (VGH Kassel ZFSH/SGB 1983, 381). Nach Sinn und Zweck der Vorschrift ist es allein entscheidend, dass die Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen die inhaltliche Bezogenheit des Praktikums auf die Ausbildung tatsächlich sichern; nicht erforderlich ist, dass die Ausbildungsbestimmungen Rechtsnormqualität haben, sofern sie tatsächlich angewandt werden (OVG Koblenz AS Bd. 16, 247 f.).

IX. Besuch und Teilnahme (Abs. 1 und 4)

Voraussetzung für die Bewilligung von Ausbildungsförderung ist der "Besuch" der in den Abs. 1–3 genannten in den Förderungsbereich des BAföG einbezogenen Ausbildungsstätten bzw. die "Teilnahme" an einem Praktikum iSd Abs. 4.

1. Organisatorische Zugehörigkeit

"Besuch" setzt zunächst die organisatorische Zugehörigkeit zur jeweiligen Ausbildungsstätte voraus, bei Hochschulen auch die Einschreibung (Immatrikulation) für das Fach, für dessen Studium Ausbildungsförderung begehrt wird (OVG Hamburg 25.4.1986 – Bf I 34/85). Unschädlich ist, wenn der Auszubildende außerdem anderen Ausbildungsstätten organisationsrechtlich zugehört oder sich für andere Fachrichtungen zusätzlich eingeschrieben hat. Wird bei der Einschreibung zwischen Ersthörern und Zweithörern unterschieden, kommt eine Förderung nur für die als Ersthörer besuchte Ausbildung in Betracht (OVG Münster FamRZ 1980, 946). Auch ein Studium mit "kleiner Matrikel" kann eine förderungsfähige Ausbildung sein, wenn die so studierten Semester für den Erwerb einer berufsqualifizierenden Ausbildung voll angerechnet werden (BVerwG FamRZ 1983, 1284; aA OVG Berlin FamRZ 1976, 649).

Im Falle einer **Beurlaubung** entfällt die erforderliche organisationsrechtliche Zugehörigkeit zu einer Ausbildungsstätte vom Zeitpunkt der Beurlaubung an (OVG Münster KMK-HSchR 1978, 600), dh uU auch rückwirkend (BVerwGE 66, 261 = FamRZ 1983, 840; → § 20 Rn. 38). Dasselbe hat für den Fall unterbliebener Rückmeldung zu gelten, soweit sie nicht ohnehin die Exmatrikulation zur Folge hat. Eine **Exmatrikulation** beendet die organisationsrechtliche Zugehörigkeit von dem Zeitpunkt an, von dem an sie nach den maßgeblichen landesrechtlichen Bestimmungen wirksam wird.

2. Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen

Ein Besuch setzt weiter voraus, dass der Auszubildende an den im Rahmen 106 der gültigen Ausbildungsordnung angebotenen Veranstaltungen tatsächlich in der Weise teilnimmt, wie es die jeweils geltenden Ausbildungsbestimmungen verlangen. Das bedeutet: Soweit Anwesenheitspflicht besteht, setzt der Besuch die tatsächliche Anwesenheit des Auszubildenden in der Lehrveranstaltung voraus. Ein nicht unerheblicher Verstoß gegen die Anwesenheitspflicht führt zur Unterbrechung der Ausbildung und damit zum Verlust des Förderungsanspruches (→ § 20 Rn. 37). Dies gilt unabhängig davon, ob der Verstoß gegen die Anwesenheitspflicht seitens der Ausbildungsstätte selbst sanktioniert wird oder nicht. Besteht keine Anwesenheitspflicht, wie idR bei Hochschulen, so bestimmt sich der erforderliche Umfang der Teilnahme an Lehrveranstaltungen nach der an der jeweiligen Ausbildungsstätte herrschenden (rechtmäßigen) Übung (OVG Lüneburg FamRZ 1982, 324). Unschädlich ist danach etwa die Anfertigung der Examensarbeit außerhalb der Hochschule oder die Durchführung von eigenen Projekten im Rahmen der Ausbildung, aber außerhalb des Hochschulbetriebs (OVG Hamburg FamRZ 1987, 213).

107 Die Anforderungen an den Besuch der Ausbildungsstätte werden durch die Bestimmungen über die Feststellung der Eignung nach §§ 9, 48 nicht berührt. Der Auszubildende kann also gegenüber der Feststellung mangelnden Besuchs

Ausbildungsstätten § 2

nicht einwenden, er habe die nach § 48 erforderlichen Eignungsbescheinigungen vorgelegt. Allerdings wird es selten zu Ermittlungen des Amtes für Ausbildungsförderung über die Frage des regelmäßigen Besuchs kommen, wenn nicht aus konkreten Gründen Zweifel aufgekommen sind.

3. Teilnahme an einem Praktikum

Voraussetzung des Abs. 4 ist grundsätzlich die Anwesenheit in der Praktikumsstelle in dem geforderten Umfang. Es ist nicht erforderlich, dass die Bestimmungen über den Umfang der Teilnahme in Rechtsvorschriften enthalten sind; ausreichend ist, dass die Teilnahme- und Anwesenheitsregelungen seitens der Praktikumsstelle als beachtet angesehen werden. Teilnahme bedeutet im Übrigen "aktive" Teilnahme; die bloße Anwesenheit allein wird regelmäßig nicht ausreichen. Vielmehr müssen sich die Auszubildenden auch an der Erledigung der im Praktikum anfallenden Aufgaben aktiv beteiligen.

X. Mindestdauer und Vollzeitausbildung (Abs. 5 Satz 1)

Nach Abs. 5 Satz 1 wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn der Ausbildungsabschnitt mindestens ein Schul- oder Studienhalbjahr dauert und die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt.

1. Mindestdauer

Das Erfordernis der Mindestdauer der Ausbildung von einem Schul- oder 110 Studienhalbjahr wurde durch das 2. BAföGÄndG in Abs. 5 Satz 1 eingefügt. Damit soll im Wesentlichen sichergestellt werden, dass nur in sich geschlossene und selbständige schulische Ausbildungen nach dem BAföG gefördert werden, nicht aber solche schulischen Ausbildungszeiten, die in Wahrheit nur der Ergänzung einer betrieblichen Ausbildung dienen (BT-Drs. 7/2098). Praktika und sonstige Zeiten fachpraktischer Tätigkeiten werden bei der Berechnung der Dauer des Ausbildungsabschnitts mitgerechnet (BVerwG FamRZ 1986, 395).

2. Ausbildung in Vollzeitform

Satz 1 fordert darüber hinaus, dass die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt. Ausbildungsförderung wird hiernach ausnahmslos nur während der Zeit geleistet, in der die Ausbildung in Vollzeitform durchgeführt wird (BT-Drs. VI/1975). Während Abs. 1 den tatsächlichen "Besuch" der Ausbildungsstätte zur Förderungsvoraussetzung erklärt, betrifft Abs. 5 Satz 1 ein Merkmal der Ausbildung selbst. So nimmt ein Hochschulstudium die Arbeitskraft eines Auszubildenden im Allgemeinen unabhängig von der Frage voll in Anspruch, ob die Studierenden zB die Vorlesungen tatsächlich besuchen. Satz 1 schließt die Förderungsfähigkeit von Ausbildungsgängen deshalb nur dann aus, wenn nach deren Ausbildungskonzept die volle Inanspruchnahme der Arbeitskraft des Auszubildenden nicht erforderlich ist (BVerwG FamRZ 1976, 242). Das ist zB der Fall, wenn die Ausbildung vollen Umfangs in Teilzeitform durchgeführt wird (BVerwG FamRZ 1995, 839) oder von der Ausbildungsstätte selbst eine Berufstätigkeit neben der Ausbildung gefordert oder erwartet wird (wie

zB bei der **Abendhauptschule** und in den ersten Abschnitten des Besuchs von **Abendrealschulen** und den **Abendgymnasien**), und zwar unabhängig davon, ob der einzelne Auszubildende aus individuellen Gründen erwerbstätig ist bzw. sein muss (BVerwGE 49, 279 = FamRZ 1976, 242, siehe auch Tz. 2.5.4 VwV).

- a) Maß der Inanspruchnahme. Voll in Anspruch nimmt die Arbeitskraft des Auszubildenden eine Ausbildung dann, wenn sie nach den Ausbildungsbestimmungen oder der allgemeinen Erfahrung insgesamt 40 Wochenstunden (Unterricht, Praktika sowie Vor- und Nachbereitung zusammengenommen) erfordert (Tz. 2.5.2 VwV). Dies ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn die Unterrichtszeit mindestens 20 Wochenstunden beträgt; zu welcher Tageszeit der Unterricht erteilt wird, ist unerheblich. Bei dem Besuch von Hochschulen wird in der Praxis der Förderungsämter unterstellt, dass die Ausbildung 40 Wochenstunden erfordert; beim "Besuch" der Fernuniversität (die nach der Praxis nicht unter § 3 fällt, → § 3 Rn. 3), gilt das nur für die Vollzeitausbildung (Tz. 2.5.3 VwV). In welchem Umfang der Auszubildende zusätzlich zu der seine Arbeitskraft im Allgemeinen voll in Anspruch nehmenden Ausbildung eine Beschäftigung ausübt, ist nach der Verwaltungspraxis unerheblich (Tz. 2.5.5 VwV).
- Durch die Worte "im Allgemeinen" soll klargestellt werden, dass etwa Ferien-113 zeiten die Förderungsfähigkeit einer Ausbildung nicht ausschließen. Entscheidend kommt es auf die Ausgestaltung der Ausbildung als Vollzeitausbildung an und nicht auf die individuellen Verhältnisse des Auszubildenden (BVerwGE 49, 279 = FamRZ 1976, 242; OVG Hamburg FamRZ 1974, 478). Die Fortführung einer Erwerbstätigkeit steht dem tatsächlichen Betreiben eines Studiums deshalb nicht ohne weiteres entgegen (OVG Bremen FamRZ 1985, 431). Demgegenüber hat das BVerwG (FamRZ 1989, 216) angenommen, wegen der Unvereinbarkeit einer Vollerwerbstätigkeit mit einer förderungsfähigen Ausbildung entfalle die Förderungsfähigkeit, wenn der Auszubildende aufgrund seiner Berufstätigkeit gehindert sei, an den Lehrveranstaltungen tatsächlich teilzunehmen. Diese Entscheidung darf in ihrer Bedeutung für Abs. 5 Satz 1 aber nicht überbewertet werden. Sie ist zu § 7 Abs. 3 ergangen und hat dort auch ihre Berechtigung, weil die Ausbildung, die tatsächlich und nachweislich nicht betrieben wurde, nach § 7 Abs. 3 außer Betracht bleiben sollte (aber $\rightarrow \S 7$ Rn. 117).
- b) Vorbereitung auf Wiederholungsprüfung. Ist es nach der geltenden Prüfungsordnung für die jeweilige Ausbildung zulässig, die Wiederholungsprüfung auf denjenigen Teil der Ausbildung zu beschränken, in dem die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde, so liegen die Voraussetzungen des Abs. 5 Satz 1 für die Vorbereitungszeit auf eine Wiederholungsprüfung nur dann vor, wenn diese nach Art und Dauer durch die Ausbildungsstätte so organisiert und ausgestaltet ist, dass die Ausbildung auch während der Vorbereitungszeit die Arbeitskraft des Auszubildenden im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt. Ein "Besuch" der Ausbildungsstätte im regulären, sonst üblichen Umfang ist demgegenüber wegen des speziellen Wiederholungsziels nicht mehr erforderlich (aA OVG Berlin FamR Z 1977, 830).

XI. Begriff des Ausbildungsabschnitts (Abs. 5 Satz 2)

115 In Abs. 5 Satz 2 wird der Begriff des Ausbildungsabschnitts für das gesamte Gesetz definiert. Diese Legaldefinition, die durch das 6. BAföGÄndG in das